

**668/AB**  
Bundesministerium vom 26.05.2025 zu 781/J (XXVIII. GP) [sozialministerium.gv.at](http://sozialministerium.gv.at)  
Arbeit, Soziales, Gesundheit,  
Pflege und Konsumentenschutz

Korinna Schumann  
Bundesministerin

Herrn  
Dr. Walter Rosenkranz  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.242.738

Wien, 21.5.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 781 /J des Abgeordneten Mag. Ragger betreffend Folgeanfrage zu Umsetzungsstand des NAP Behinderung** wie folgt:

**Fragen 1 bis 6:**

- *Welche offenen Maßnahmen aus dem NAP Behinderung 1 (2012-2020/2021), die man in den NAP Behinderung II überführt hat, wurden bisher in welchem Umfang umgesetzt?*
- *Welche dieser offenen Maßnahmen aus dem NAP Behinderung 1 (2012- 2020/2021), die man in den NAP Behinderung II überführt hat, sind in ihrer Umsetzung noch ausständig?*
- *Warum wurden diese Maßnahmen noch nicht umgesetzt?*
- *Welche offenen Maßnahmen aus dem aktuellen NAP Behinderung wurden im vollen Umfang wie, durch wen und mit welchen Mitteln umgesetzt?*
- *Welche Maßnahmen aus dem aktuellen NAP Behinderung sind noch ausständig?*
- *Woran liegt die ausstehende Umsetzung dieser einzelnen Punkte?*

Die Laufzeit aller 375 im NAP Behinderung II enthaltenen Maßnahmen ist zwischen 2022 und 2030 angesetzt, wobei manche der Maßnahmen planmäßig früher, andere später umgesetzt werden. Wann das jeweils zuständige Bundesministerium oder Bundesland die Umsetzung einer Maßnahme vorgesehen hat, ist jeweils in der dritten Spalte der Maßnahmen-tabellen in den 55 Unterkapiteln des NAP Behinderung II ersichtlich.

Der NAP Behinderung 2022–2030 soll entsprechend der NAP-Maßnahme 12 laufend wissenschaftlich begleitet und bewertet werden. Ein wesentlicher Teil dieser Evaluierung sind die sogenannten Fortschrittsberichte, die ab 2026 jährlich bis zum Ende der Laufzeit des NAP Behinderung II veröffentlicht werden. Diese Berichte werden laufend und im Detail über den aktuellen Umsetzungsstand der Zielsetzungen und Maßnahmen informieren und nach wissenschaftlichen Methoden erarbeitet. Der erste Fortschrittsbericht wird die Jahre 2022–2025 gesamthaft abhandeln. Das Vergabeverfahren meines Ressorts über den Auftrag dieser begleitenden Evaluierung steht kurz vor Abschluss. Mit einer Aufnahme der Arbeiten wird demnach noch heuer gerechnet.

Um bis zum Zeitpunkt des ersten Fortschrittsberichts einen Überblick über den Umsetzungsstand der Maßnahmen im NAP Behinderung II in den ersten Jahren seiner Laufzeit zu erhalten hat mein Ressort in einem ersten Umsetzungsbericht über die Jahre 2022–2023 Stellungnahmen aller Bundesministerien und Bundesländer gesammelt. Dort können Details zum Umsetzungsstand und Umsetzungsumfang jeder einzelnen Maßnahme eingesehen werden. Der Umsetzungsstand ist auf der Homepage des BMASGPK einsehbar unter dem Link [https://www.sozialministerium.gv.at/dam/jcr:a177403e-f2f6-471b-86c7-47fdf7c82137/2024-03-18%20NAP%20Behinderung%20II\\_Umsetzungsbericht%202022-2023.pdf](https://www.sozialministerium.gv.at/dam/jcr:a177403e-f2f6-471b-86c7-47fdf7c82137/2024-03-18%20NAP%20Behinderung%20II_Umsetzungsbericht%202022-2023.pdf).

Die Umsetzung des NAP Behinderung wird außerdem laufend auf Expert:innen-Ebene von der bereits im Jahr 2012 eingerichteten NAP-Begleitgruppe begleitet, in der alle Bundesministerien, die Länder und Stakeholder von Organisationen der Menschen mit Behinderungen und vom Monitoringausschuss, die Wissenschaft sowie Sozialpartner vertreten sind. Die NAP-Begleitgruppe trifft sich zweimal jährlich unter Vorsitzführung des Sozialministeriums und behandelt schwerpunktmäßig verschiedene Themen in Umsetzung des NAP Behinderung. Zudem berichtet jedes Bundesministerium und jedes Bundesland über den aktuellen Stand der Umsetzung der Maßnahmen im eigenen Zuständigkeitsbereich.

**Frage 7:**

- *Welche Maßnahmen betreffend die Persönliche Assistenz wurden umgesetzt?*
  - a. *Welche und wie viele Mitteln wurden und werden dafür eingesetzt?*

Einleitend gilt es anzuführen, dass die Persönliche Assistenz in den Bereichen außerhalb jener am Arbeitsplatz nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) fällt. Ungeachtet dessen wurde seitens des BMASGPK in einem partizipativen Prozess eine Richtlinie für ein Pilotprojekt zur Harmonisierung der Persönlichen Assistenz erarbeitet und werden über den Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung seitens der Bundesregierung Mittel für Maßnahmen zur Verbesserung der Situation im Bereich der Persönlichen Assistenz fernab des Zuständigkeitsbereichs des BMASGPK zur Verfügung gestellt. Bisweilen beteiligen sich fünf Bundesländer an dem Pilotprojekt. Die gesamte beantragte und gewährte Fördersumme beläuft sich derzeit bis Ende 2025 auf rd. 42 Mio. Euro. Ausbezahlt wurden hier von bislang rund 13,1 Mio. Euro.

**Frage 8:**

- *Welche konkreten Maßnahmen, die die Persönliche Assistenz betreffen, sollen noch umgesetzt werden?*
  - a. *Wie garantieren Sie, dass die Maßnahmen, die die Persönliche Assistenz betreffen, umgesetzt werden?*
  - b. *Bis wann werden diese Maßnahmen umgesetzt?*
  - c. *Welche und wie viele Mitteln sollen dafür eingesetzt werden?*

Der NAP Behinderung 2022–2030 (NAP Behinderung II) sieht folgende Maßnahmen im Bereich der Persönlichen Assistenz (mit einer geplanten Umsetzung entsprechend der in den Klammern angeführten Jahreszahl) vor:

- Erarbeitung bundeseinheitlicher Rahmenbedingungen zur „Persönlichen Assistenz“ im Rahmen einer Arbeitsgruppe unter Einbeziehung aller Stakeholder; allenfalls Durchführung eines Pilotprojektes (2023)
- Klärung der Finanzierung einer bedarfsgerechten Ausweitung der Angebote Persönlicher Assistenz in allen Lebensbereichen unabhängig von der Art der Behinderung (2023–2030)

- Harmonisierung der Persönlichen Assistenz zwischen Bund und Ländern (2023–2030)
- Bedarfsgerechte Ausweitung der Angebote zur Persönlichen Assistenz (2023–2030)
- Aufnahme von Gesprächen zur Harmonisierung der Persönlichen Assistenz auch mit der Schulassistenz und der Persönlichen Assistenz in Bildungseinrichtungen (2027)

Diese Maßnahmen und Zeitlinien wurden gemeinsam in einem partizipativen Prozess mit Vertreter:innen der Menschen mit Behinderungen erarbeitet.

Ergänzend sollen im Laufe dieser Legislaturperiode folgende Maßnahmen im Bereich der Persönlichen Assistenz geprüft und umgesetzt werden:

- Rechtliche Absicherung für persönliche Assistentinnen und Assistenten
- Klärung von Qualifikation und Berufsbild
- Bundeseinheitliche Definition
- Klare Kompetenzen und Rechte/Pflichten
- Rechtliche Vereinheitlichung von Arbeits- und Freizeitassistenz
- Eine Anlaufstelle für persönliche Assistenz (Arbeitsassistenz und Assistenz in der Freizeit)

Der notwendige Finanzierungsbedarf wird sich aus der konkreten Umsetzung ergeben. Diese soll gemeinsam mit den relevanten Stakeholdern, wie insb. den Ländern und Vertreter:innen der Menschen mit Behinderungen, erarbeitet werden.

#### **Frage 9:**

- *Welche Maßnahmen, die den Zugang zum ersten Arbeitsmarkt betreffen, wurden bisher umgesetzt?*
  - a. Welche und wie viele Mitteln wurden dafür eingesetzt?*

Nachfolgende Maßnahmen wurden im Rahmen des NAP I umgesetzt:

- Nr. 154 Weiterentwicklung der vom SMS umgesetzten Beschäftigungsoffensive für Menschen mit Behinderungen
- Nr. 157 Erarbeitung einer Kooperationsvereinbarung zwischen AMS und SMS
- Nr. 164 Erstellung eines Gesamtkonzeptes „Unterstützungsstrukturen“
- Nr. 169 Flächendeckender Ausbau des Jugendcoachings

Neue ergänzende Maßnahmen wurden ebenfalls im Rahmen des NAP I bereits umgesetzt:

- Entwicklung von begleitenden und unterstützenden Maßnahmen am Übergang Schule - Beruf im Zuge der Ausbildung bis 18 zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit ausgegrenzter und ausgrenzungsgefährdeter Jugendlicher
- Ausbau und Vernetzung der vom SMS umgesetzten Unterstützungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen
- Aufbau des NEBA-Betriebsservices

Von Seiten des **Sozialministeriums** gibt es umfangreiche Unterstützungsangebote in Form von Projekt- und Individualförderungen, um die Berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu unterstützen.

Der Mitteleinsatz erfolgte für Maßnahmen des NAP I aus Mitteln des ATF, Bund und ESF.

Angebote	BMSGPK - ATF-Kosten in Euro					
	2016	2017	2018	2019	2020	2021
<b>Projektförderungen</b>	<b>€ 141,0</b>	<b>€ 145,9</b>	<b>€ 154,1</b>	<b>€ 162,8</b>	<b>€ 177,9</b>	<b>€ 195,4</b>
<i>davon NEBA</i>	<i>€ 98,0</i>	<i>€ 103,9</i>	<i>€ 112,1</i>	<i>€ 120,4</i>	<i>€ 131,9</i>	<i>€ 147,2</i>
<i>Jugendcoaching</i>	<i>€ 27,7</i>	<i>€ 28,8</i>	<i>€ 29,7</i>	<i>€ 31,3</i>	<i>€ 34,5</i>	<i>€ 33,6</i>
<i>AusbildungsFit inkl. Vormodul</i>	<i>€ 26,3</i>	<i>€ 25,9</i>	<i>€ 29,7</i>	<i>€ 31,2</i>	<i>€ 33,3</i>	<i>€ 40,9</i>
<i>Berufsausbildungsassistenz</i>	<i>€ 15,4</i>	<i>€ 17,9</i>	<i>€ 20,0</i>	<i>€ 21,9</i>	<i>€ 25,0</i>	<i>€ 26,7</i>
<i>Arbeitsassistenz</i>	<i>€ 25,1</i>	<i>€ 26,3</i>	<i>€ 27,2</i>	<i>€ 29,9</i>	<i>€ 32,0</i>	<i>€ 36,8</i>
<i>Betriebsservice</i>					<i>€ 0,5</i>	<i>€ 1,8</i>
<i>Jobcoaching</i>	<i>€ 3,5</i>	<i>€ 5,0</i>	<i>€ 5,5</i>	<i>€ 6,2</i>	<i>€ 6,6</i>	<i>€ 7,5</i>
<i>davon Sonstige Ass., Beratung, Quali, KAM, KOST, SMS Zentralstelle, Piloten, Techn. Ass., etc.</i>	<i>€ 43,0</i>	<i>€ 42,0</i>	<i>€ 42,0</i>	<i>€ 42,4</i>	<i>€ 46,0</i>	<i>€ 48,2</i>
<b>Individualförderungen</b>	<b>€ 37,0</b>	<b>€ 38,0</b>	<b>€ 43,0</b>	<b>€ 38,5</b>	<b>€ 45,0</b>	<b>€ 44,4</b>
<b>Gesamt</b>	<b>€ 178,0</b>	<b>€ 183,9</b>	<b>€ 197,1</b>	<b>€ 201,3</b>	<b>€ 222,9</b>	<b>€ 239,8</b>

Vom **Arbeitsministerium** (ehem. BMAW) wurden folgende Maßnahmen, die den Zugang von Personen mit Behinderung zum ersten Arbeitsmarkt betreffen, umgesetzt:

- Maßnahme Nr. 215: Konzept zur Vermeidung von automatischer Arbeitsunfähigkeitsfeststellung bei Jugendlichen unter 25 Jahren

Seit 2024 ist eine verpflichtende Feststellung der Arbeitsfähigkeit bei Personen unter 25 Jahren nicht mehr vorgesehen. Die Initiative „Arbeitsfähigkeit bis 25“ (AF25) wurde durch eine Gesetzesnovelle umgesetzt, die mit 1. Jänner 2024 in Kraft trat, und Jugendlichen mit Behinderung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention fortan mehr Zeit und Chancen zur beruflichen Orientierung und Entwicklung ermöglicht.

Die „Arbeitsfähigkeit bis 25“ wurde in intensiver Zusammenarbeit mit dem Sozialministeriumservice (SMS) und dem Arbeitsmarktservice (AMS) erfolgreich implementiert und wird sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene laufend begleitet und kontrolliert. Siehe hierzu auch: „NAP Behinderung 2022-2030 / Umsetzungsbericht 2022 und 2023“, Stand Februar 2024.

Seit 1.1.2025 sind zudem neue Umsetzungsregelungen für das Jugendcoaching in Kraft, in denen die Beratung und Betreuung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderung im Rahmen der Initiative berücksichtigt wurden.

Um Betroffene und ihre Angehörigen bestmöglich über die AF25 sowie die jeweiligen Landesangebote und -leistungen zu informieren, wurden mit 2. Jänner 2024 regionale Servicestellen bzw. Servicelines eingerichtet. Von Seiten des damaligen Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) wurden hierfür im Jahr 2024 Euro 200.000 verwendet.

- Maßnahme Nr. 216: Partizipative Entwicklung von Konzepten zur standardisierten Feststellung des Unterstützungsbedarfs bei Jugendlichen unter 25 Jahren zur Ermöglichung beruflicher Inklusion

Der Entfall der verpflichtenden Arbeitsunfähigkeitsfeststellung für Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Lebensjahr mit 1. Jänner 2024 machte die Entwicklung standardisierter Verfahren zur Feststellung vorhandener Potentiale und Fertigkeiten bei jungen Menschen mit Behinderung nach UN-Behindertenrechtskonvention erforderlich.

Seit April 2024 liegt eine speziell an die Zielgruppe angepasste Form der Perspektivenplanung mit Potentialanalyse vor, die im Rahmen der Betreuung durch das Jugendcoaching laufend angewandt wird.

Für diese Erstellung eines standardisierten Feststellungsverfahrens wurden keine zusätzlichen Mittel verwendet.

- Maßnahme Nr. 222: Auswertung der Daten über Frauen und Mädchen mit Behinderungen auf Grundlage der neuen Datenbank (Maßnahme 5.1.3.) und Maßnahmenplanung unter Einbeziehung der Stakeholder und Behindertenorganisationen

Vor allem seit der Gesetzesänderung zur „Arbeitsfähigkeit bis 25“ gibt es einen engen Austausch zwischen Land, Sozialministeriumservice (Jugendcoaching) und AMS, um für diese Zielgruppe bestehende Angebote zu identifizieren und den Jugendlichen und jungen Erwachsenen den Eintritt in den 1. Arbeitsmarkt zu erleichtern.

Weitere Informationen zur den Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik werden unter der Maßnahme Nr. 229 bereitgestellt.

- Maßnahme Nr. 229: Weiterentwicklung der Angebote zur Beruflichen Teilhabe für Personen im Haupterwerbsalter, Fokus auf Frauen mit Behinderungen 2022-2030

Grundsätzlich steht Personen mit Behinderung das gesamte Spektrum der Dienstleistungen, Maßnahmen und Förderungen des AMS zur Verfügung. Das AMS berücksichtigt gesundheitliche Vermittlungseinschränkungen im Betreuungsverlauf, um individuell passende Job- und Förderangebote bereitzustellen zu können und damit die Beschäftigungsintegration bestmöglich zu unterstützen. Die angebotenen Unterstützungsmöglichkeiten beinhalten bedarfsgerechte Ausbildungs- und Berufsinformation sowie umfassende Beratung unter Berücksichtigung der persönlichen Situation. Für Personen mit besonderen Problemlagen werden ergänzend Unterstützungsmaßnahmen in externen Beratungs- und Betreuungseinrichtungen angeboten. Mit dem arbeitsmarktpolitischen Frauenprogramm und eigenen frauenspezifischen Maßnahmen werden Frauen bei der Beschäftigungsintegration unterstützt. Beispielsweise bieten eigene Angebote für Frauen mit Behinderungen Unterstützung bei der Beseitigung von Beschäftigungshindernissen und der Rückkehr in das Berufsleben.

Die Vermittlung erfolgt anschließend unter Einsatz individuell abgestimmter Qualifizierungs- und Unterstützungsmaßnahmen auf Arbeitsplätze am ersten Arbeitsmarkt, auf

Transitarbeitsplätze oder in Beschäftigungsprojekte. Zusätzlich unterstützen Beschäftigungsförderungen wie die Eingliederungsbeihilfe bei der Arbeitsaufnahme.

Um eine kund:inn:enorientierte Betreuung zu gewährleisten, bestehen in allen Bundesländern Kooperationen zwischen dem AMS, dem Netzwerk für berufliche Assistenz (NEBA), fit2work und dem BBRZ.

Grundsätzlich werden Maßnahmen und Förderungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik laufend evaluiert, überprüft und entsprechend des Bedarfs der Kundinnen und Kunden sowie der Anforderungen am Arbeitsmarkt weiterentwickelt und angepasst.

2024 wurden 17.638 Personen mit Behinderung mit Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik unterstützt. Dafür wurden Euro 68,41 Mio. verwendet.

- Maßnahme Nr. 238: Weiterentwicklung von fit2work für Arbeitslose, Arbeitnehmer:innen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, auch um soziale Aspekte

Um Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen bei der beruflichen Teilhabe bzw. bei der Sicherung des Arbeitsplatzes zu unterstützen, wird das Programm fit2work als Beratungsangebot mit dem Schwerpunkt auf beruflicher Sekundärprävention seit 2012 österreichweit für Personen und mit dem Schwerpunkt auf (betriebliche) Wiedereingliederung seit 2013 österreichweit für Betriebe bereitgestellt.

Das Präventionsprogramm fit2work wird anteilig aus Mitteln der Gebarung Arbeitsmarkt (GAMP, 2025: 49,5%), aus Mitteln der Sozialversicherung (SV, 2025: 44,7%) und aus Mitteln des Sozialministeriumservice (SMS, 2025: 5,8%) finanziert. Der Finanzierungsanteil ist gesetzlich gem. Arbeit-und-Gesundheit-Gesetz (AGG) festgelegt.

Eingesetzte Mittel 2022: Euro 27.542.745,33

Eingesetzte Mittel 2023: Euro 25.347.986,23

Geplante Mittel für 2024: Euro 28.172.230,60 (derzeit noch in Abrechnung)

#### **Frage 10:**

- *Welche konkreten Maßnahmen, die den Zugang zum ersten Arbeitsmarkt betreffen, sollen noch umgesetzt werden?*

- Maßnahme Nr. 127: Bedarfsgerechte Erweiterung der Unterstützungsleistungen für schwerhörige und gehörlose Menschen zur Förderung der Beruflichen Teilhabe (z.B. Schriftdolmetschen)
- Maßnahme Nr. 221: Bedarfsanalyse an der Schnittstelle Schule - Ausbildung - Beruf gemeinsam mit Stakeholdern; Finanzierung allfälliger externer Begleitung durch den Bund
- Maßnahme Nr. 226: Einrichtung von Qualifizierungsmaßnahmen für Jugendliche mit Behinderungen und Menschen mit sehr hohem Unterstützungsbedarf zur Erlangung eines Lehrabschlusses oder eines Abschlusses einer Teilqualifizierung
- Maßnahme Nr. 228: Bedarfsgerechte Weiterentwicklung von Jugendcoaching vor und in Tagesstrukturen
- Maßnahme Nr. 230: (Weiter-)Entwicklung von Konzepten (inner-)betrieblicher Unterstützungsmaßnahmen (Betriebsservice, Mentoring)
- Maßnahme Nr. 233: Weiterentwicklung der Arbeitsassistenz mit begleitender Evaluierung unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen
- Maßnahme Nr. 234: Bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Berufsausbildungsassistenz
  - a. *Wie garantieren Sie, dass die Maßnahmen, die den Zugang zum ersten Arbeitsmarkt betreffen, umgesetzt werden?*

Einige der Maßnahmen befinden sich in der Umsetzung bzw. befinden sich in der Vorbereitung. Weiters ist die Community von Menschen mit Behinderungen sowie die relevanten Stakeholder im NAP II von Anfang an stark eingebunden und begleitet auch die wesentlichen Umsetzungsschritte.

- b. *Bis wann werden diese Maßnahmen umgesetzt?*

Je nach Maßnahme wird abgestimmt mit den Stakeholdern und der Community laufend bzw. schrittweise an der Umsetzung gearbeitet.

- c. *Welche und wie viele Mittel sollen dafür eingesetzt werden?*

Im Jahr 2025 sollen für die Individual- und Projektförderungen im Bereich der Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Sozialministeriumservice) bis zu rund 336 Mio. Euro (excl. der Mittel für die Umsetzung der Ausbildungspflicht bis 18) aufgewendet werden. Je nach Bedarfslage und vorhandener finanzieller Ressourcen erfolgt die jährliche Budgetplanung. Diese kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend festgelegt werden, sondern erfolgt zumeist im Herbst eines jeden Jahres für das Folgejahr.

Da sich der Umsetzungszeitraum des NAP II bis 2030 erstreckt wird diese Frage für den **Bereich Arbeit** allgemein beantwortet.

Die in Frage 9 genannten Maßnahmen werden laufend angepasst und weiterentwickelt. Der Mitteleinsatz erfolgt im Rahmen der jährlichen Budgetplanung. Wie im Regierungsprogramm vereinbart wird weiterhin an der Verbesserung der Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Behinderung gearbeitet.

Weiters ist zur Maßnahme 238 Folgendes zu ergänzen:

Nachstehende konkrete Maßnahmen, die den Zugang zum ersten Arbeitsmarkt betreffen, werden in der aktuellen fit2work Umsetzungsperiode 2025 bis 2029 umgesetzt:

- Neben dem Standardangebot (Case Management und Intensivberatung) gibt es seit 2025 ein erweitertes Case Management („Case Management plus“) für Personen, die schon lange im Krankenstand sind und deren Krankengeldbezug ausläuft oder ausgelaufen ist („ausgesteuert“). Mit fit2work werden diese Personen verstärkt unterstützt, um in den Arbeitsprozess zurückzufinden. Ziel ist die langfristige Wiedereingliederung und Steigerung des Arbeitsmarkterfolgs. Die Beratung beim Case Management plus kann bis zu einem Jahr erfolgen.
- Zusätzlich gibt es seit 2025 ergänzend zur fit2work Case Management Betreuung bei Bedarf kostenfreie klinisch-psychologische Behandlung im Rahmen von fit2work. Voraussetzung ist, dass ein entsprechender medizinischer Bedarf festgestellt ist und seitens der Krankenversicherung keine adäquate kostenlose Behandlung zeitgerecht zur Verfügung steht.
- Fokussierung der fit2work Beratung für Betriebe seit 2025:
  1. auf eine Eingliederungsberatung, die Betriebe dabei unterstützt, ein Betriebliches Eingliederungsmanagement aufzubauen, Informationen zum Instrument der Wiedereingliederungsteilzeit zu liefern und Personen nach Langzeitkrankenstand wiedereinzugliedern und
  2. eine BGM-Orientierung, in deren Rahmen bei beratenen Unternehmen der konkrete Bedarf im Bereich des Betrieblichen Gesundheitsmanagements (BGM) erhoben wird. Je

nach Maßnahmenbedarf wird sodann an konkrete Ansprechpartner:innen der drei Handlungsfelder des Betrieblichen Gesundheitsmanagements vermittelt. Dazu zählen der Arbeitnehmer:innenschutz, die Betriebliche Gesundheitsförderung und das Betriebliche Eingliederungsmanagement.

Die Maßnahmen werden bereits seit 01.01.2025 auf Basis einer Rahmenvereinbarung der BBG mit der ÖSB Consulting GmbH im Rahmen der aktuellen fit2work Umsetzungsperiode 2025-2029 umgesetzt.

Der geplante Budgetrahmen im Zeitraum 2025-2029 beträgt Euro 161.618.000.

#### **Fragen 11 bis 16:**

- *Welche Maßnahmen, die eine reguläre Sozialversicherung von Menschen mit Behinderungen betreffen, wurden bisher umgesetzt?*
  - a. *Welche und wie viele Mitteln wurden dafür eingesetzt?*
- *Welche konkreten Maßnahmen, die eine reguläre Sozialversicherung von Menschen mit Behinderungen betreffen, sollen noch umgesetzt werden?*
  - a. *Wie garantieren Sie, dass diese Maßnahmen, die eine reguläre Sozialversicherung von Menschen mit Behinderungen betreffen, umgesetzt werden?*
  - b. *Bis wann werden diese Maßnahmen umgesetzt?*
  - c. *Welche und wie viele Mittel sollen dafür eingesetzt werden?*
- *Welche Maßnahmen, die ein reguläres Gehalt von Menschen mit Behinderungen in Tagesstrukturen betreffen, wurden bisher umgesetzt?*
  - a. *Welche und wie viele Mittel wurden dafür eingesetzt?*
- *Welche konkreten Maßnahmen, die ein reguläres Gehalt von Menschen mit Behinderungen in Tagesstrukturen betreffen, sollen noch umgesetzt werden?*
  - a. *Wie garantieren Sie, dass diese Maßnahmen, die ein reguläres Gehalt von Menschen mit Behinderungen in Tagesstrukturen betreffen, umgesetzt werden?*
  - b. *Bis wann werden diese Maßnahmen umgesetzt?*
  - c. *Welche und wie viele Mittel sollen dafür eingesetzt werden?*
- *Was wollen Sie bis wann konkret unternehmen, damit Menschen in Tagesstrukturen nicht mehr nur mit einem geringen Taschengeld entlohnt werden?*
- *Was wollen Sie bis wann konkret unternehmen, damit Menschen in Tagesstrukturen nicht mehr ausbeutet werden?*

Einleitend gilt es auszuführen, dass die tagesstrukturierenden Einrichtungen in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Bundesländer fallen.

Seitens des Sozialministeriums wurde in einem ersten Schritt eine Studie zur Berechnung der Kosten einer Systemumstellung (Lohn statt Taschengeld) beauftragt. In einem weiteren Schritt erfolgte die partizipative Erarbeitung einer Richtlinie zur Förderung von Projekten, die auf den Bezug von Lohn statt Taschengeld abzielt. Im Fokus dieser Richtlinie stehen Projekte, die Menschen mit Behinderungen einen vollwertigen Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglichen und sie entsprechend eines Kollektivvertrags, vollversichert und entlohnt durch ein lebensunterhaltssicherndes Entgelt, beschäftigt werden. Hierfür werden – trotz der gesamtstaatlich angespannten finanziellen Situation - 36 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Seitens einzelner Bundesländer, die für den Bereich der Werkstätten zuständig sind und die Adressaten der Richtlinie sind, wurden bereits Anträge eingebracht die derzeit bearbeitet werden. Diese Projekte sollen im Sinne des Regierungsprogramms begleitend evaluiert werden. Eine Umsetzung der Projekte ist bis 31. Dezember 2028 möglich.

Parallel dazu soll einerseits die angeführte begleitende Evaluierung stattfinden sowie die im Regierungsprogramm unter „Anerkennung von Arbeit in den Tagesstrukturen für Menschen mit Behinderungen“ vorgesehenen Maßnahmen im Laufe der Legislaturperiode geprüft und umgesetzt werden.

#### **Fragen 17 und 18:**

- *Welche Maßnahmen, die die Barrierefreiheit betreffen, wurden umgesetzt?*
  - a. *Welche und wie viele Mittel wurden und werden dafür eingesetzt?*
- *Welche konkreten Maßnahmen, die die Barrierefreiheit betreffen, sollen noch umgesetzt werden?*
  - a. *Wie garantieren Sie, dass diese Maßnahmen, die die Barrierefreiheit betreffen, umgesetzt werden?*
  - b. *Bis wann werden diese Maßnahmen umgesetzt?*
  - c. *Welche und wie viele Mittel sollen dafür eingesetzt werden?*

Der NAP Behinderung 2022-2030 enthält ein umfassendes Schwerpunktkapitel (Kapitel 3) zum Thema Barrierefreiheit mit insgesamt 10 Unterkapiteln. Aufgrund des Querschnittscharakters des Themas Barrierefreiheit sind auch in allen anderen Kapiteln ergänzende Maßnahmen enthalten. Dadurch soll die Barrierefreiheit in fast allen Lebensbereichen verbessert und Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention weiter umgesetzt werden.

Es ist vorgesehen, alle enthaltenen Maßnahmen zum Thema Barrierefreiheit bis zum Ende der Laufzeit des NAP Behinderung im Jahr 2030 umzusetzen. Details zu bereits gesetzten Umsetzungsschritten können bereits jetzt dem oben erwähnten ersten Umsetzungsbericht

2022-2023 entnommen werden sowie den Fortschrittsberichten, die im Rahmen der begleitenden Evaluierung des NAP Behinderung ab 2026 jährlich veröffentlicht werden.

Zwei positive Beispiele in Umsetzung der Maßnahmen des Kapitels „Barrierefreiheit“ im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums sind besonders hervorzuheben:

Im Juli 2023 wurde das in legislatischer Umsetzung des European Accessibility Act vorbereitete neue Barrierefreiheitsgesetz einstimmig im Nationalrat beschlossen, das im Juni 2025 in Kraft tritt (NAP-Maßnahme 170). Mit diesem Bundesgesetz werden nach einem EU-weiten, einheitlichen Standard detaillierte verpflichtende Barrierefreiheitsanforderungen festgelegt. Damit werden beispielsweise PCs, Smartphones, Geldautomaten, Fahrkartenautomaten und Bankdienstleistungen von Beginn an barrierefrei sein müssen. Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen wird durch einheitlich barrierefrei gestaltete Produkte und Dienstleistungen eine selbstbestimmte Lebensführung und die gesellschaftliche Teilhabe erleichtert.

Des Weiteren hat das Sozialministerium eine Förderrichtlinie in einem breit angelegten partizipativen Prozess erarbeitet, um dem österreichweiten Mangel an Gebärdensprachdolmetscher:innen entgegenzuwirken (NAP-Maßnahmen 125, 126, 204). Gefördert werden u.a. außeruniversitäre Ausbildungen bei gemeinnützigen Rechtsträgern zum:zur Dolmetscher:in für ÖGS und Deutsch oder ÖGS-Kursleiter:in. Diese Maßnahme dient der Umsetzung der wichtigen Ziele 117 und 118 des NAP Behinderung II, nachdem gehörlose, schwerhörige und taubblinde Personen in allen Bereichen der Bundesverwaltung und im Gesundheitswesen in einer für sie verständlichen Form kommunizieren können sollen und die Anzahl der Gebärdensprachdolmetscher:innen insbesondere durch Ausbau und Verbesserung der Ausbildungsangebote erhöht werden soll.

Insgesamt werden die barrierefreien Formate bei Publikationen und Informationsangeboten meines Ressorts laufend ausgebaut – so derzeit insbesondere durch Übersetzungen in leichter Sprache und Videos in Gebärdensprache (Maßnahmen 114, 360).

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

